

Gemeinde Hattenhofen
Landkreis Göppingen

Ergänzung
Textteil zum

Bebauungsplan
"Sommerweide II", 1. und 2. Änderung

Bebauungsplanänderung ausgearbeitet:

Renate Liebrich, freie Architektin, Tannenbrunnen 7, 73110 Hattenhofen, Tel. 07164/12006

Gefertigt: Hattenhofen, den 09.07.2003

Verfahrensvermerke: *siehe Beiblatt H*



- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Änderungsbeschluss | gem. § 2 (1) BauGB durch GR
am |
| 2. | Ortsübliche Bekanntmachung
des Änderungsbeschlusses | im Mitteilungsblatt
am |
| 3. | Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange | gem. § 4 BauGB
am |
| 4. | Auslegungsbeschluss | gem. § 3 (2) BauGB durch GR
am |
| 5. | Ortsübliche Bekanntmachung
der Entwurfsauslegung | gem. § 3 (2) BauGB im Mitteilungsblatt
am, Auslegung
vom bis zum |
| 6. | Satzungsbeschluss | gem. § 10 BauGB durch GR
am |
| 7. | Genehmigung durch das
Landratsamt Göppingen | gem. § 10 (2) BauGB durch LRA Göppingen
am |
| 8. | Ortsübliche Bekanntmachung nach
abgeschlossenem Genehmigungsverfahren
und damit in Kraft getreten | gem. § 10 (3) BauGB im Mitteilungsblatt
am |

zur Beurkundung

Hattenhofen, den *10/7/03*

J. Reutter
J. Reutter Bürgermeister



Gemeinde Hattenhofen
Landkreis Göppingen

Textteil zum Bebauungsplan
"Sommerweide II, 1. Änderung"

09.07.2003

A) Rechtsgrundlagen der 1. Änderung des Bebauungsplans

- Baugesetzbuch -BauGB- vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S.2141), zuletzt geändert am 16.01.1998 (BGBl. 1 S. 137)
- Baunutzungsverordnung -BauNVO- vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. 1 S.466)
- Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV90- vom 18.12.1990 (BGBl. 1 1991 S.58).
- Landesbauordnung für Baden- Württemberg (LBO), i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15.Dez.1997 (GBl. S.521)

B) Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Änderung ist das Deckblatt zum Bebauungsplan „ Sommerweide II“, 1. Änderung, vom 09.07.2003, maßgebend.

C) Textliche Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „ Sommerweide II “, rechtsverbindlich seit 19.01.1995, gelten weiterhin, sofern im folgenden die Differenzen nicht gesondert aufgeführt sind.

In Ergänzung zum Lageplan M. 1:500 wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (1) BauGB und BauNVO

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „ Sommerweide II“, rechtsverbindlich seit 19.01.1995, gelten weiterhin, sofern im folgenden die Differenzen nicht gesondert aufgeführt sind.

Bauliche Nutzung

§ 9 (1) Nr. 5 BauGB i.V. mit §§ 14 u. 15 BauNVO

Das Gebiet wird als eine Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung für die Gemeinbedarfsfläche wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), zusätzlich durch die Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen und der Geschossflächenzahl. Diese Angaben sind im Lageplan eingetragen.

1.6 Stellplätze (nicht überdacht)

§ 9 (1) Nr.4 BauGB i.V. m. §§ 12 und 23 (5) BauNVO

Offene Stellplätze sind im Bereich der Gemeinbedarfsfläche auf den überbaubaren und unüberbaubaren Grundstücksflächen im Anschluss an befahrbare öffentliche Verkehrsflächen zulässig.

1.7 Pflanzgebot, Pflanzbindung

§ 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB

Die im Plan als Pflanzgebote gekennzeichneten Flächen und Einzelbäume sind in Absprache mit dem örtlichen NABU zu gestalten. Dabei sind gebietsheimische Gehölze zu verwenden.

Die im Plan eingetragenen Einzelbäume entlang der Parkplätze an der Schützenstraße sind in ihrem Bestand zu erhalten und bei Abgang nach o.g. Kriterien zu ersetzen.

Die mit Pflanzbindung gekennzeichnete private Grünfläche ist bei Abgang vorzugsweise nach den für das Pflanzgebot geltenden Kriterien zu ersetzen.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 (4) BauGB i.V. m. § 74 (6) u. (7) LBO

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen für das Gebiet der Gemeinbedarfsfläche

2.1 Dachgestaltung

§ 74 (1) Nr. 1 LBO

Dachform: Satteldach, Pultdach, versetzte Dächer, Flachdach

Dachneigung: ohne Einschränkung

Dachdeckung: Materialien in gedeckten Farbtönen und begrünte Dächer; Solarkollektoren als Dachdeckungsmaterial sind zulässig; unzulässig sind dauerhaft reflektierende oder grellfarbene Materialien.

Flachdächer mit einer Dachneigung von 0 – 3 Grad sind zu begrünen. Die Substratschicht muss mindestens 8 cm betragen.

2.5 Ausgestaltung der unbebauten Flächen

§ 74 (1) Nr. 3 LBO

Die Beschränkung der maximalen Breite der befestigten Fläche entlang der öffentlichen Verkehrsfläche auf maximal 5m wird in diesem Gebiet aufgehoben.

2.8 Gebäudehöhen

§ 9 (2) BauGB i. V. mit § 74 (1) Nr.1 LBO

siehe Einschriebe im Plan (Höhenbeschränkung m.b.H)

3. HINWEISE

- 3.4 Der anfallende Erdaushub der Bauvorhaben ist nach Möglichkeit auf den Baugrundstücken oder innerhalb des Plangebiets unterzubringen – Hinweis auf das „Merkblatt Boden“ vom Landratsamt Göppingen

Als Ausgleich für den Eingriff in den Boden durch Versiegelung und Überbauung ist der im Plangebiet bei Erdarbeiten anfallende kulturfähige Boden auf aufwertungswürdigen Ackerflächen der Gemarkung zur Bodenverbesserung zu verwenden. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist für Auffüllungen von mehr als 300 m² Fläche zu beantragen. Die Anforderungen des § 12 der Bundes- Bodenschutzverordnung sind einzuhalten. Um den Erfolg der Bodenverbesserung sicherzustellen, sind die Maßnahmen durch einen Fachgutachter zu begleiten.

4. AUFHEBUNG BISHERIGER FESTSETZUNGEN

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung treten alle bisher im Geltungsbereich des damit erweiterten Gebietes gültigen Festsetzungen außer Kraft.

Gemeinde Hattenhofen
Landkreis Göppingen

Textteil zum Bebauungsplan
"Sommerweide II, 2.Änderung"

09.07.2003

A) Rechtsgrundlagen

Die im Textteil zum Bebauungsplan „Sommerweide II“, rechtsverbindlich seit 19.01.1995, aufgeführten Rechtsgrundlagen gelten weiterhin für die 2. Änderung.

B) Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Änderung ist der Lageplan zum Bebauungsplan „Sommerweide II“, rechtsverbindlich seit 19.01.1995, maßgebend.

C) Textliche Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplans

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Sommerweide II“, rechtsverbindlich seit 19.01.1995, gelten weiterhin, sofern im folgenden die Differenzen nicht gesondert aufgeführt sind.

In Ergänzung zum Lageplan M. 1:500 wird folgendes festgesetzt:

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 74 (6) u. (7) LBO

2.1 Dachgestaltung

Zusätzlich zu den bisherigen im Plan eingeschriebenen Dachformen ist bei Wohnhäusern und Garagen die Dachform Walmdach zulässig. Die Dachneigung der Walmdächer bei Wohnhäusern beträgt 25° bis 35°, bei Garagen mindestens 25°.

Bei Garagen ist auch die Dachform Flachdach zulässig. Das Flachdach ist zu begrünen. Die Substratschicht muss mindestens 8 cm betragen.

Die sonstigen Festsetzungen unter Ziffer 2.1 (Dachdeckung, Dachaufbauten, Dacheinschnitte) gelten weiterhin.

Bebauungsplan „Sommerweide II –1. und 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss am 19.9.2000 (1. Änderung)
am 3.7.2002 (2. Änderung)
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses am 28.9.2000 (1. Änderung)
am 11.7.2002 (2. Änderung)
3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung: jeweils nicht durchgeführt
4. Billigung des Planentwurfs und Beschluss zur öffentlichen Auslegung
am 16.5.2001 (1. Änderung)
am 3.7.2002 (2. Änderung)
5. Zusammenführung der beiden Verfahren (1. und 2. Änderung) am 23.10.2002
6. Erneute Änderung, Billigung und Beschluss zur Auslegung am 17.12.2002,
am 20.5.2003
7. Öffentliche Auslegungen vom 2. bis 17.1.2003,
vom 6. bis 20.6.2003
8. Erneute Beteiligung der TÖB jeweils während der öffentlichen Auslegungen
9. Behandlung der Anregungen und Satzungsbeschluss am 9. Juli 2003
10. Genehmigt durch Landratsamt am 17. Juni 2004
11. Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten am 1. Juli 2004



Hattenhofen, 1. Juli 2004

Reutter
Bürgermeister

